

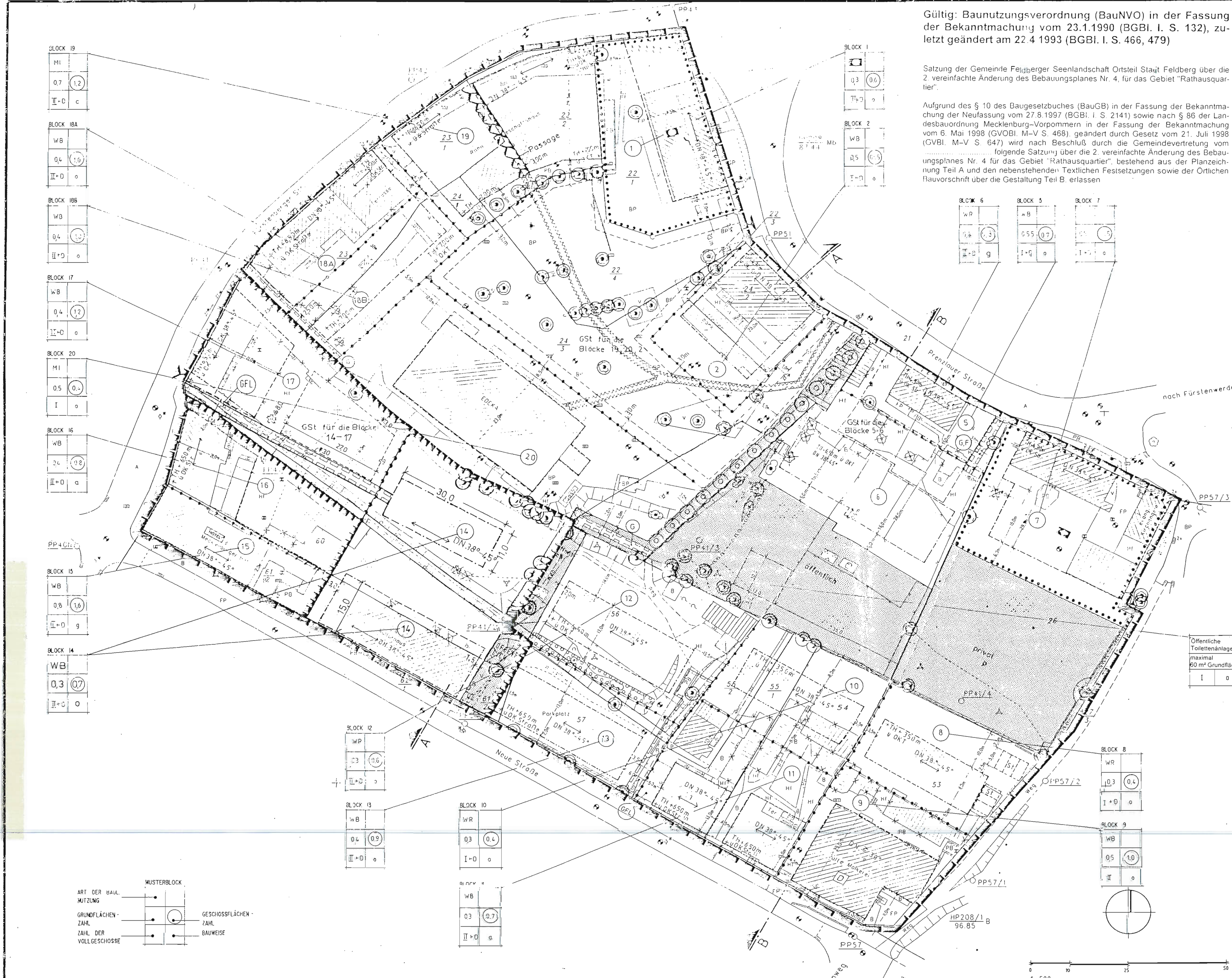
2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4
"RATHAUSQUARTIER"
MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

SATZUNG
TEIL A

Gültig: Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I. S. 466, 479)

Satzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Ortsteil Stadt Feldberg über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "Rathausquartier".

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.8.1997 (BGBl. I. S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M.-V. S. 647) wird nach Beschluß durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "Rathausquartier", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den nebenstehenden Textlichen Festsetzungen sowie der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung Teil B, erlassen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZ.V. VOM 18.12.1990 (verwendete Planzeichen)

1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

1. Art der baulichen Nutzung

Planzeichen	Erklärung	§ 9 (1) Nr. 1 BauNVO und § 111 BauNVO	Rechtsgrundlage
(WR)	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO	
(VB)	Besonderes Wohngebiet	§ 4 BauNVO	
(MI)	Mischgebiet	§ 5 BauNVO	

2. Maß der baulichen Nutzung

Planzeichen	Erklärung	§ 9 (1) Nr. 1 BauNVO
GfZ	Geschossflächenzahl	§ 20 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
F+D	Zahl der Vollgeschosse + Dach	§ 20 BauNVO

3. Bauweise, Bauformen, Baukörper

Planzeichen	Erklärung	§ 9 (1) Nr. 2 BauNVO
TH	Traufhöhe, z.B. TH 7,5 m über Oberkante Straße	§ 18 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
d	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
g	geschlossene Bauweise	§ 23 (2) BauNVO
g	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Planzeichen	Erklärung	§ 9 (1) Nr. 5 BauNVO
	Fläche für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO
	Öffentliche Verwaltung	
	Kirchen u. kirchliche Zwecke dienende Gebäude u. Einrichtungen	
	Kulturelle Zwecke dienende Gebäude u. Einrichtungen	

5. Verkehrsflächen

Planzeichen	Erklärung	§ 9 (1) Nr. 11 BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	
	Einfahrt	§ 9 (1) Nr. 1 BauNVO
	Grünflächen, öffentlich / privat	§ 9 (1) Nr. 15 BauNVO
	Parkanlage (öffentlich)	
	Spielplatz (öffentlich)	
	Spielplatz (privat)	

6. Grünflächen

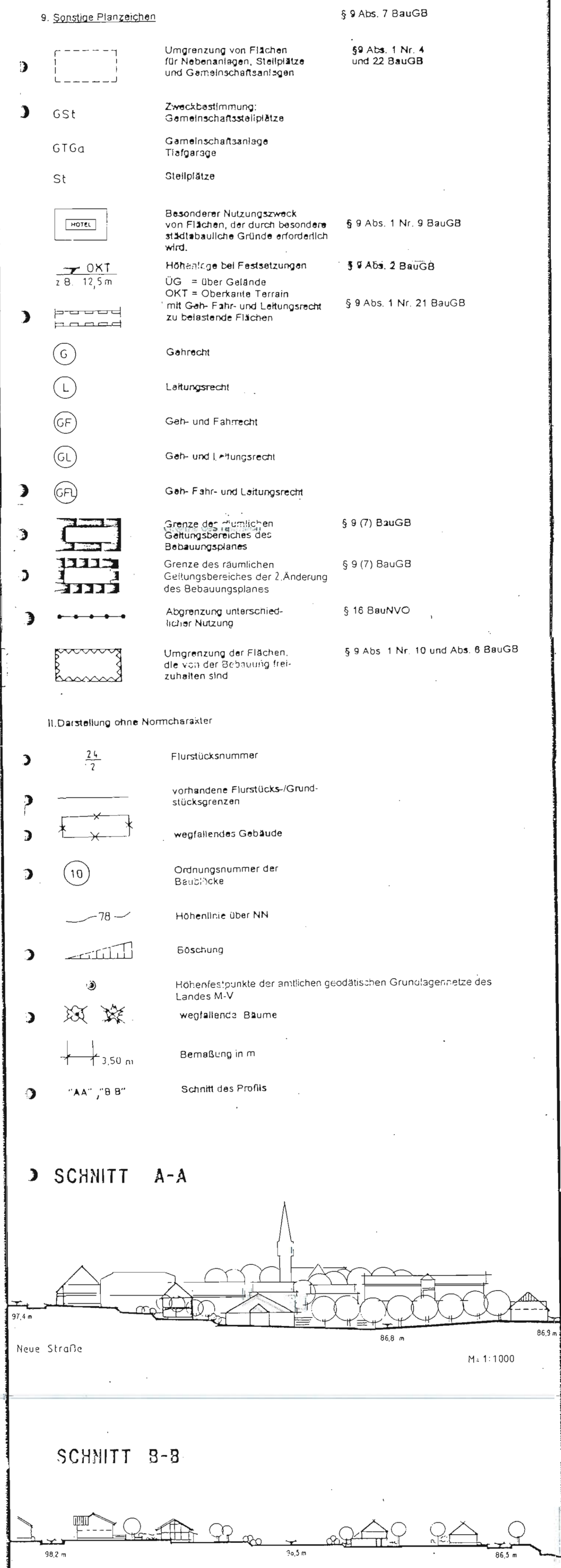
Planzeichen	Erklärung	§ 9 (1) Nr. 15 BauNVO
	Grünflächen, öffentlich / privat	§ 9 (1) Nr. 15 BauNVO
	Parkanlage (öffentlich)	
	Spielplatz (öffentlich)	
	Spielplatz (privat)	

7. Grünflächen, Grünanlagen

Planzeichen	Erklärung	§ 9 (1) Nr. 25 BauNVO
	Erhalten von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 BauNVO
	Erhalt von Strüchern	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 114 § 9 BauNVO
	Bäume (Neuanpflanzungen)	
	Sträucher (Neuanpflanzungen)	

8. Regelungen für die Stadtgestaltung und für den Denkmalschutz

Planzeichen	Erklärung	§ 9 Abs. 6 BauNVO
	Denkmalschutz	§ 9 Abs. 6 BauNVO
	Denkmalschutz	
	Denkmalschutz	



TEXT TEIL B

(Für die 2. Änderung gültige Festsetzung)

- Ausschluss von Ausnahmen (§ 1 Abs. 8 Nr. 1 BauNVO)
Im „besonderen Wohngebiet“ werden Ausnahmen für Vergnügungsstätten und Tankstellen nach § 4 a Abs. 3 der BauNVO ausgeschlossen.
- Im „Mischgebiet“ werden Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 3 der BauNVO ausgeschlossen. Ebenfalls werden im Mischgebiet folgende unter § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen ausgeschlossen:
Gartenbaubetriebe
Tankstellen
Vergnügungsstätten
Im Block Nr. 20 „Mischgebiet“ sind die schalltechnischen Orientierungswerte von tags 60 dB (A) und nachts 50 dB (A) einzuhalten.
In den Blöcken Nr. 2, 5, 9, 11 und 13 (VB) sind die schalltechnischen Orientierungswerte von tags 55 dB (A) und nachts 45 dB (A) einzuhalten.
- Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
Stellplätze und überdachte Stellplätze sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
Außerhalb der überbaubaren Flächen des Baugebietes sind Nebenanlagen unzulässig.
Die Errichtung von Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Wasser, Gas, Fernwärme sowie der Abfuhr von Abwasser dienen (§ 14 Abs. 2 BauNVO), bleiben davon unberührt.
Die Gemeinschaftsstellplatzanlagen für die Baublöcke Nr. 19, 20 und 2 sind mit Laubbäumen, Hecken oder Sträuchern zu durchgrünen. Dabei ist für je angelegte Stellplätze ein größerer Laubbau, von mind. 14 bis 16 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Flächenanteile aus der Gemeinschaftsstellplatzanlage können ausnahmsweise gem. § 21 a BauNVO den jeweiligen Baugrundstücken der Blöcke Nr. 19, 20 bis zu 10 % zugerechnet werden.
- Bauweise (§ 22 BauNVO)
Abweichend von der offenen Bauweise sind in den Blöcken 11, 15 Gebäude innerhalb der inneren Flächen ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.
Geschlossene Bauweise (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Im Block 5 sind innerhalb der überbaubaren Fläche Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
Ausnahmsweise können Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich Block 5 bis zu 1,20 m vor beziehungsweise hinter der Baugrenze errichtet werden.
- Erhaltungsgüter (§ 1 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO)
Die im Plan festgesetzten zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige Bäume und Sträucher zu ersetzen.
Die eingetragenen Bäume dürfen in ihrer Höhenlage nicht verändert werden.
Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO)
Zwischen den Baublöcken Nr. 17 sowie 18a und b ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Baublöcke Nr. 16, 17 festgesetzt.
Zwischen den Baublöcken Nr. 16 und 17 ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Blöcke 10 und 12 festgesetzt.
Das Leitungsrecht wird zugunsten der Versorgungsunternehmen festgesetzt.
Im Block Nr. 20 ist zugunsten der Allgemeinheit ein Gehrecht zwischen den öffentlichen Grünflächen festgesetzt.
Zwischen den Baublöcken 5 und 8 ist ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Baublöcke 5 und 6 festgesetzt.
- Festsetzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Lärm) für Waren
33e Markis im Block 20 werden auf die Tageszeiten von 6.00 bis 22.00 festgesetzt.
- Anforderungen an die äußere Gestaltung (§ 38 LBAuO M-V)
Gestaltungssatzung „Innenstadt Feldberg“
1. Geltungsbereich
Die Gestaltungssatzung gilt nur für Anlagen oder Anlagenanteile, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.
2. Bauform
Die Bauform ist die Linie, die sich zwischen zwei oder mehreren an derselben Straßenseite aneinandersetzenden Gebäuden ergibt, wenn diese geradlinig in Höhe der Oberfläche der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche verbunden werden oder wenn die Fläche des einen Gebäudes in Richtung des anderen Gebäudes verlängert wird.
3. Höhe der Hauptbaukörper
Für die Traufhöhen und Firsthöhen sind innerhalb des Geltungsbereichs unterschiedliche Obergrenzen über der Geländeoberfläche für Hauptbaukörper einzuhalten:
Bereich Prenzlauer Straße, außer Rathaus (1): Traufhöhe 4,3 m
Firsthöhe 10,3 m
Bereich Fürstenberger Straße, Neue Straße (1): Traufhöhe 6,5 m
Firsthöhe 12,5 m
4. Fassadengliederung
Angrenzende Gebäude sind gestalterisch durch Farbe oder Fassadengliederungselemente voneinander abzusetzen.
5. Balkone und Loggien sind im Geltungsbereich der Satzung unzulässig.
6. Die Breite von Fassaden und Fassadenabschnitten soll höchstens 15,00 m betragen.
7. Fassaden in der Bauform sind mindestens 0,30 m breit.
8. Erker über mindestens ein Obergeschoss und das Dachgeschoss oder Abwinklung in der Bauform sind mindestens fünf Grad in Fassadenabschnitten unter 15 m Breite vertikal gegliedert werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.07.2000 (Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den öffentlichen Auswahlschreiben, vom 11.08.00, durch Abdruck in der Gemeindezeitschrift, vom 11.08.00, bestätigt).
- Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zugeordnete Stelle ist gemäß § 248 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ist am 11.08.00 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.08.00 ist am 11.08.00 durch Aushang an den öffentlichen Auswahlschreiben, vom 11.08.00, durch Abdruck in der Gemeindezeitschrift, vom 11.08.00, bestätigt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.08.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 11.08.00 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung sind in der Zeit vom 11.08.00 bis 11.09.00 im Rathaus, Feldberg, öffentlich ausgestellt. Die Zeit vom 11.08.00 bis 11.09.00 ist durch Aushang an den öffentlichen Auswahlschreiben, vom 11.08.00, durch Abdruck in der Gemeindezeitschrift, vom 11.08.00, bestätigt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Behörden die Schrift der Behörden, die die öffentliche Auslegung (Teil A) und den Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 11.08.00 bis 11.09.00 im Rathaus, Feldberg, öffentlich ausgestellt. Die Zeit vom 11.08.00 bis 11.09.00 ist durch Aushang an den öffentlichen Auswahlschreiben, vom 11.08.00, durch Abdruck in der Gemeindezeitschrift, vom 11.08.00, bestätigt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Behörden die Schrift der Behörden, die die öffentliche Auslegung (Teil A) und den Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 11.08.00 bis 11.09.00 im Rathaus, Feldberg, öffentlich ausgestellt. Die Zeit vom 11.08.00 bis 11.09.00 ist durch Aushang an den öffentlichen Auswahlschreiben, vom 11.08.00, durch Abdruck in der Gemeindezeitschrift, vom 11.08.00, bestätigt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.08.00, durch Aushang an den öffentlichen Auswahlschreiben, vom 11.08.00, durch Abdruck in der Gemeindezeitschrift, vom 11.08.00, bestätigt.

GEMEINDE FELDBERGER SEENLANDSCHAFT

STADT FELDBERG

2. vereinfachte ÄNDERUNG des BEBAUUNGSPLANES NR. 4

"RATHAUSQUARTIER" mit baugestalterischen Festsetzungen

Bearbeitung: SGP Architekten • Stadtplanner, Neuer Markt 16 • 53140 Meckenheim
Tel. 02225/20 77 • Fax: 02225/20 77

AKTUELLE KARTEN: AUSTRIASCHENSTRASSE 12 • 53140 MECKENHEIM

BÜRO FÜR STADTBAU GBR
SPENGLER • GERLACH • KISTLER & PARTNER
HABICHTSHORSTSTRASSE 12 • TEL. 05 11 / 69 60 01
30 655 HANNOVER • FAX 05 11 / 69 67 78

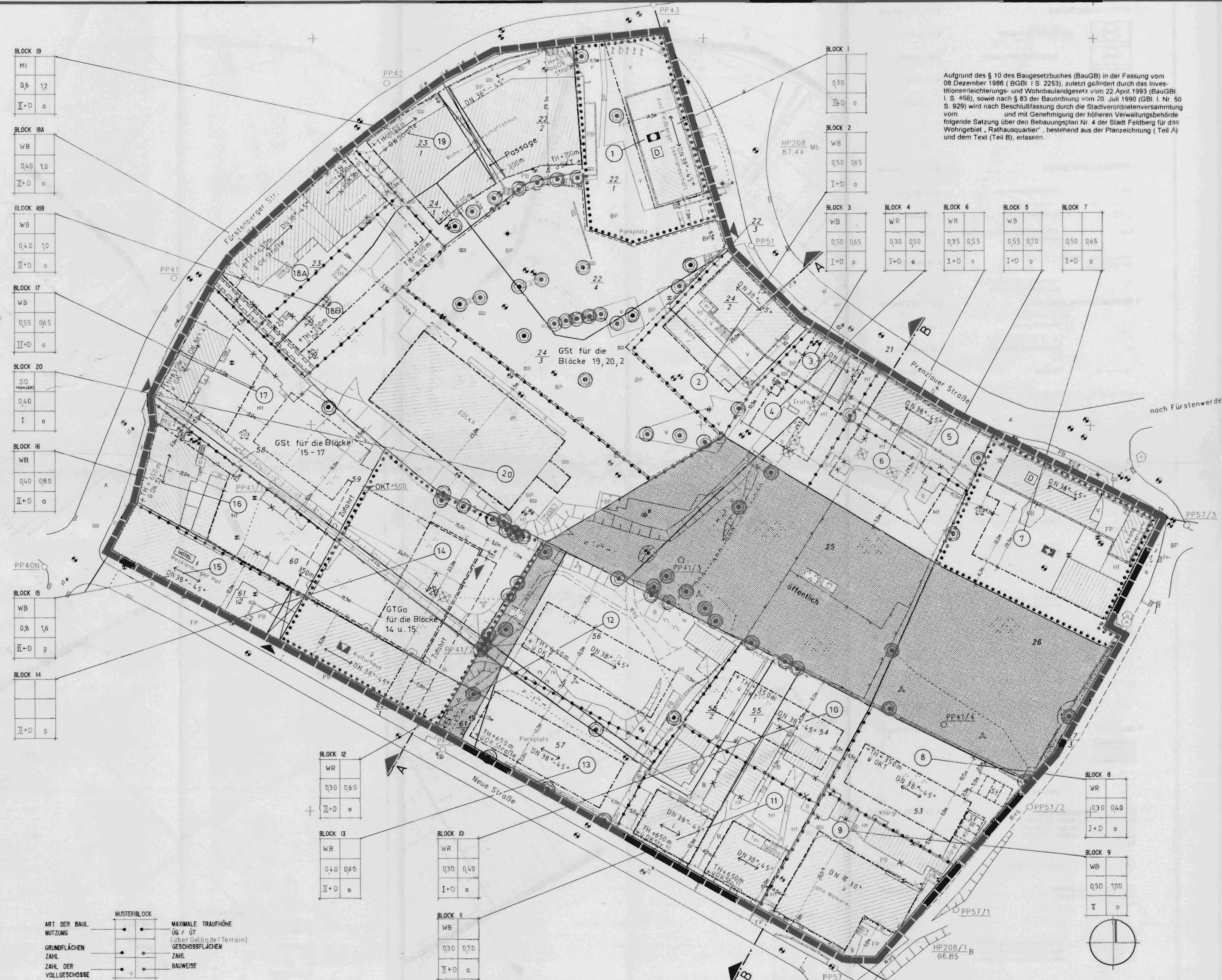
Rechtskräftiges Exemplar am 23.01.05 im Rathaus, Feldberg, ausgestellt.

STADT FELDBERG

VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "RATHAUSQUARTIER"

Vorzeitiger Bebauungsplan
gem. § 246a Abs. 1 Satz 1
Nr. 1 u. 3 BauGB i.V.m. § 8
Abs. 2 bis 4 BauZVO.
Es gilt die BauZVO vom 23.01.1990

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BauGB I S. 460), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BauO I S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ... mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Feldberg für das Wohngebiet "Rathausquartier" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



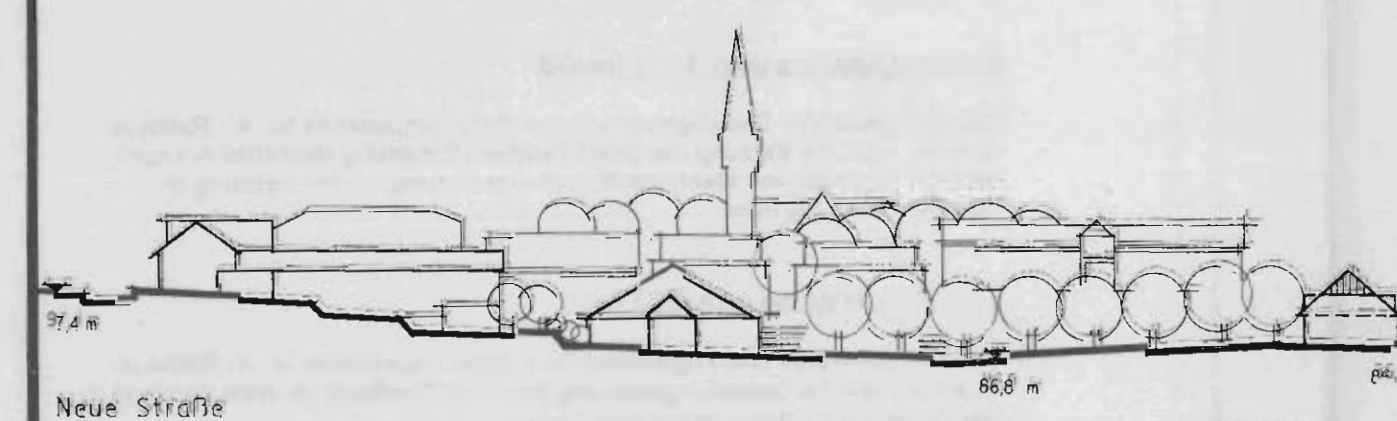
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. Festsetzung (Anordnung normaler Inhalte)		
1. Art der baulichen Nutzung		§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
M	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
GO	Sonstiges Sondergebiet	§ 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung		§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
GFZ	Geschossflächenzahl	§ 20 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
H+D	Zahl der Vollgeschosse + Dach als Hochhaus	§ 20 BauNVO
Höhe bauliche Anlagen als Höchstmaß		§ 18 BauNVO
Triftdr.	Triftdr. z.B. 7m x 7,5 m über Oberkante Straße	
3. Bauweise, Baulinien, Bauformen		§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
o	offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
d	abgewinkelte Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
Bauweise	Bauweise	§ 23 (2) BauNVO
Baugrenze	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
Durchfahrtdurchgang	Durchfahrtdurchgang	
Stützweite	Stützweite	
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Leben und Kommunikation des öffentlichen und privaten Bereichs, Anlagen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen		§ 9 (1) Nr. 5 BauGB
Fläche für den Gemeinbedarf	Fläche für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Öffentliche Verwaltung	Öffentliche Verwaltung	
Rathaus	Rathaus	
Kirchen u. kirchliche Zwecke dienende Gebäude u. Einrichtungen	Kirchen u. kirchliche Zwecke dienende Gebäude u. Einrichtungen	
Kulturelle Zwecke dienende Gebäude u. Einrichtungen	Kulturelle Zwecke dienende Gebäude u. Einrichtungen	
5. Verkehrsbedeutung		§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie	
Einfahrt	Einfahrt	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
6. Grünflächen		§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
Grünflächen, öffentlich	Grünflächen, öffentlich	
Parkanlage	Parkanlage	
Spielplatz	Spielplatz	
7. Pflanzen, Naturdenkmäler, Maßnahmen und Flächen zur Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
Erhalten von Bäumen	Erhalten von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz		§ 9 Abs. 6 BauGB
8. Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) unterliegen		§ 9 Abs. 6 BauGB

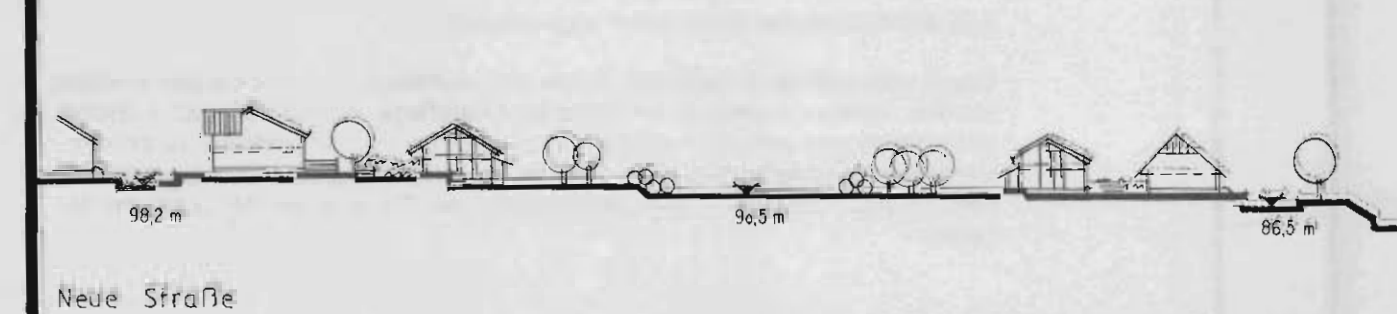
8. Sonstige Planzeichen

GSZ	Zweckbestimmung: Gemeinschaftsanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
GTGd	Stellplätze	
St	Stellplätze	
OKT	Besondere Nutzungswerte von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB
Höhenlage bei Festsetzungen	Höhenlage bei Festsetzungen	§ 9 Abs. 2 BauGB
mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche	mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Grenze des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Grenze des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 10 BauNVO
II. Darstellung ohne Charakter		
Flurstücknummer	Flurstücknummer	
vorläufige Flurstücks-/Grundstücksgrenzen	vorläufige Flurstücks-/Grundstücksgrenzen	
Ordnungsnummer der Bauparcelle	Ordnungsnummer der Bauparcelle	
Höhenlage über NN	Höhenlage über NN	
Böschung	Böschung	
vorhandene Bäume	vorhandene Bäume	
wegfallende Bäume	wegfallende Bäume	
wegfallendes Gebäude	wegfallendes Gebäude	
Bemaßung in m	Bemaßung in m	
Schnitt des Profils	Schnitt des Profils	

SCHNITT A-A



SCHNITT B-B



TEXT TEIL B

I. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Vergnügungs- und Tankstellen sind im besonderen Wohngebiet (WB) unzulässig.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind im Mischgebiet (M) unzulässig.

Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind im Mischgebiet (M) unzulässig.

3. Art der baulichen Nutzung (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Im sonstigen Sondergebiet sind nur auf der dafür ausgewiesenen Fläche zulässig.

4. Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 4 BauNVO)

Außerhalb der (härteren) Flächen des Baubereichs sind Garagen, Stellplätze und Parkanlagen zulässig.

Die Errichtung von Nebenanlagen, die der Versorgung des Baubereichs mit Elektrizität, Wasser, Gas, Fernwärme sowie der Abfuhr von Abwasser dienen (§ 14 Abs. 2 BauNVO), bleiben davon unberührt.

Die Gemeinschafts-Stellplatzanlagen für die Baublocke Nr. 16/20 und 2 sind mit Laubbäumen, Hecken oder Bagunnen zu durchgrünen. Dabei ist für die angefangene Stellplätze ein großstämmiger Laubbau zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (siehe Anlage zur Begründung).

II. Darstellung ohne Charakter

1. Festsetzung nach Landeshauptgesetz (§ 63 LandesbauO i.V.m. § 9 (4) BauGB) (Zusätzlich zur Darstellung im Plan)

1. Dachformen und -materialien

Die Dächer sind als Sattel- oder Krüppeldach mit beidseitig gleicher Dachneigung auszuführen.

Bei Satteldächern mit einer Dachneigung von 35° - 45° sind rot bis rotbraune Ziegeln oder Dachsteine zu verwenden.

Bei flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung bis max. 30° sind graue und anthrazitfarbene Giebeldecken zulässig.

2. Fassaden

Die Fassaden der Hauptgebäude sind zulässig als helle, glatte Putzflächen.

Die Fassaden der Nebengebäude sind zulässig als helle, glatte Putzflächen.

3. Hinweise

Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4: Rathausquartier - gilt die Erhaltungssatzung der Stadt Feldberg zentrale Ortslage in der Fassung der Bekanntmachung vom ...

Gestaltungssatzung gem. § 83 BauO

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4: Rathausquartier - gilt die Gestaltungssatzung der Stadt Feldberg zentrale Ortslage in der Fassung der Bekanntmachung vom ...

Sanierungssatzung gem. § 142 BauGB

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4: Rathausquartier - gilt die Sanierungssatzung der Stadt Feldberg in der Fassung der Bekanntmachung vom ...

Bodendenkmalschutz

Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenfarben entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalschutz, Schöck-Wilg, Lübeck, zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9 Abs. 2 -Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler - der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom ...

2. Die für Planung und Liniensatzung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beauftragt.

3. Die für Planung und Liniensatzung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beauftragt.

4. Die von der Planung berührten Träger (öffentlich-rechtliche Stellen) sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am ... das Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Die Entwurfs des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung liegen in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt:

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, am ...

in der Zeit vom ... bis zum ... durch ...

7. Der katastralgemäße Bestand am ... wird als richtig ...

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die zugrundeliegenden Bedenken und Anregungen der Bürger am ... geprüft.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

10. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung liegen in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgestellt:

Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, am ...

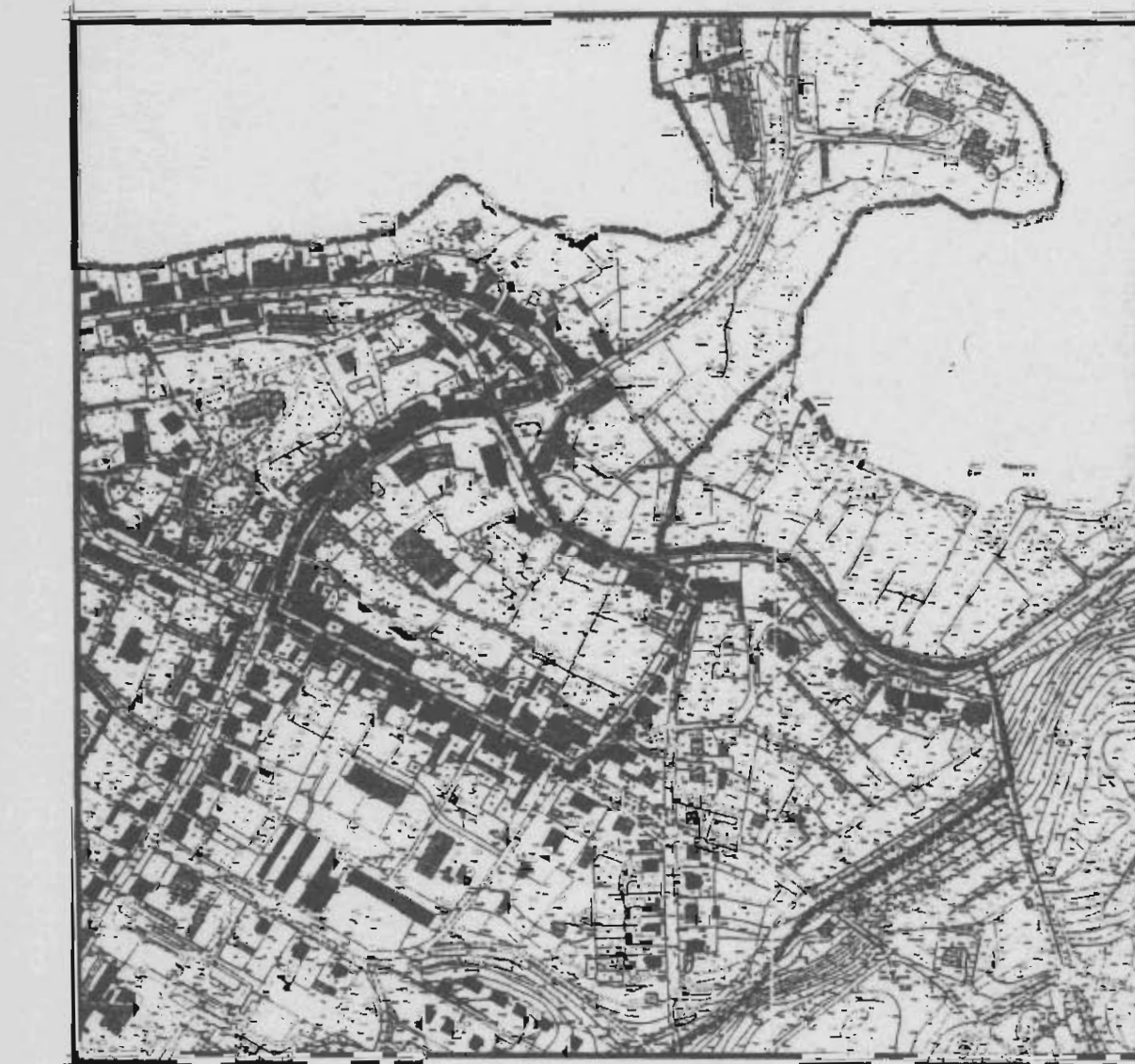
in der Zeit vom ... bis zum ... durch ...

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den stützungsändernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

13. Die Bebauungsplanung ist bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit dem Hinweis ausgestellt.

14. Die Erstellung der Planzeichnung der Bebauungsplanung sowie die Erstellung der Planzeichnung der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...



STADT FELDBERG

VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN NR. 4

"RATHAUSQUARTIER"

BEARBEITUNGSSTADIUM	ENTWURF	PROJEKT-NR.	280551	PROJEKTBEARBEITER	SCHULZE
MASSTAB	1:500	GEZEICHNET	KRAUSE	DATUM	MÄRZ 1994
ARCHITEKTEN CONTOR FERDINAND + EHLERS + PARTNER					